

## Entschädigungsreglement des FVA

(Artikel 30)

Als Ersatz für die ungedeckten Spesen werden für die Tätigkeit im Vorstand und in Kommissionen, als Delegierte, für die Fischereiaufsicht und die Rechnungsrevisoren pauschale Entschädigungen ausgerichtet. Diese werden in einem Reglement festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

Gestützt auf Artikel 30 der Statuten richtet der FVA als Ersatz für die ungedeckten Spesen folgende Maximalentschädigungen aus:

### 1. Vorstand

1.1	Präsident	Fr.	400.-
1.2	Vizepräsident	Fr.	400.-
1.3	Kassier	Fr.	400.-
1.4	Sekretär	Fr.	400.-
1.5	Leiter Fischereigrundkurs	Fr.	400.-
1.6	Leiter Jugendgruppe	Fr.	200.-
1.7	Leiter der Sömmerlingskommission	Fr.	400.-
1.8	Beisitzer	Fr.	200.-

### 2. Andere Personen

2.1	Kommissionsmitglieder		
	a) der Sömmerlingskommission	Fr.	100.-
	b) anderer Kommissionen	max. Fr.	100.-
	wird vom Vorstand nach Aufwand festgelegt		
2.2	Delegierte für Versammlungen		
	a) der PV	Fr.	20.-
	b) des BKFV	Fr.	50.-
2.3	Freiwillige Fischereiaufseher	Fr.	100.-
2.4	Rechnungsrevisoren	Fr.	--.-
2.5	Hüttenwart:	vom Erlös Vermietungen und Getränkeverkauf	20%
2.6	Helfer Fischereigrundkurs: und Jugendgruppe	je ordentlichen Kurstag Bergseewochenende	Fr. 10.- Kostenübernahme

### 3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die in Artikel 1 und 2 aufgeführten Spesenentschädigungen werden nur bezahlt, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies erlaubt.
- 3.2 Die in Artikel 1 und 2 genannten Beträge stellen Maximalentschädigungen dar. Sie dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3 Die Gesamtsumme der Entschädigung wird von der Hauptversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Jahresbudget genehmigt.
- 3.4 Personen, welche mehrere Funktionen vollständig ausüben, erhalten die Entschädigung für alle Funktionen.

**4. Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist von der Hauptversammlung vom 29.01.2010 angenommen worden. Es tritt sofort in Kraft.

Änderungen	Annahme HV
Ziffern 1.5 und 2.5 angepasst, Ziffer 2.6 neu, Ziffer 3.1 neu	